



Akkordeon Orchester 1960 Bracht

SATZUNG

In der Fassung vom 03. Februar 2019

Vorwort:

Das Akkordeonorchester Bracht wurde 1960 von Hans Dammer gegründet, der es auch bis zum Jahr 2000 als Dirigent musikalisch leitete. Seitdem wird das Orchester von der Dirigentin Petra Jansen geleitet.

Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Harmonika Verbandes“, Trossingen.

A. Allgemeines:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Akkordeon-Orchester 1960 Bracht“, ist ein nichteingetragener Verein und hat seinen Sitz in der Gemeinde Brüggen, Ortsteil Bracht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zweck, Aufgabe und Mittelverwendung:

§2 Zweck und Aufgabe:

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Orchestermusik und Solistenspiel zu pflegen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausbildung zum Orchesterspiel. Der Verein ist aktiv jugendfördernd und jugendbildend tätig.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung der Akkordeonorchestermusik.
- (4) Außerdem fördert der Verein den Kameradschaftsgeist und den Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder, insbesondere der Schüler und Jugendlichen.

§3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verwertet die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen ausschließlich für Zwecke des Vereins. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wie Anschaffungen und Ausgaben, die zum Zwecke des Vereins erforderlich sind (z.B. Anschaffung von Orchesterinstrumenten oder Ausgaben für Veranstaltungen, Noten, Mieten, Aufwandsentschädigungen für Ausbilder usw.). Hierzu zählt auch eine Förderung qualifizierter Ausbildung durch Dritte mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Nachwuchsarbeit.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft:

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Das Orchester besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitgliedern in (geförderter) Ausbildung.

Die Mitgliedschaft kann von unbescholtenen Personen erworben werden.

§5 Beginn der Mitgliedschaft:

(1) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine gewisse technische Fertigkeit auf dem Instrument besitzen. Die Feststellung über die Eignung trifft der/die Dirigent/in.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(2) Passive Mitglieder können werden

a) Personen, die aus der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden;

b) Personen, die sich für die Belange des Vereins einsetzen.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder können werden

a) Personen, die dem Orchester 25 Jahre ununterbrochen als aktive Mitglieder angehört haben. In Ausnahmefällen kann von der zeitlichen Regelung abgewichen werden.

b) Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mitglieder in (geförderter) Ausbildung erwerben die Mitgliedschaft mit Beginn ihrer Instrumentalausbildung.

§6 Ende der Mitgliedschaft:

(1) Die aktive und passive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung jeweils zum folgenden Monatsersten.

(2) Die Mitgliedschaft in (geförderter) Ausbildung endet mit

- Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 und 2)

- Beendigung der Instrumentalausbildung

- Beendigung der Förderung durch das Orchester.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

(4) Ausgeschlossen werden kann:

a) als aktives Mitglied, wer mehrfach unentschuldigt fehlt,

b) wer grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Orchesters verstößt.

c) wer die gesellschaftliche Einigkeit innerhalb des Orchesters stört.

d) wer als aktives oder passives Mitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung, obwohl kein Fall des § 9 Absatz 5 vorliegt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monatsbeiträge im Rückstand ist.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Durch Austritt und Ausschluss gehen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein verloren.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Versammlungen stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder (§ 9) sowie Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden würde.

(2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

(3) Die Mitwirkung bei Aufführungen wird vom regelmäßigen Probenbesuch und vom Leistungsstand abhängig gemacht.

(4) Das in die Obhut der Mitglieder gegebene Orchestereigentum ist pfleglich zu behandeln. Noten, die durch den Spieler beschädigt oder unbrauchbar werden, sind von diesem zu ersetzen. Nach Auftritten sind die Spieler verpflichtet, nicht mehr benötigte Noten unverzüglich an die Dirigentin / den Dirigenten, ihre Stimmführer/in oder den/die Notenwart/in zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

- (1) Die aktive und passive Mitgliedschaft verpflichten zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages. Mitglieder in (geförderter) Ausbildung sind beitragsfrei, solange sie keiner Orchesterspielgruppe bzw. keinem Orchester des Vereins angehören..
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Vereinsbeschluss in der Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
- (4) Der Jahresbeitrag wird zum 01. Juli jedes Jahres fällig. Er wird in der Regel per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt die Beitragserhebung bzw. –rückzahlung monatlich zeitanteilig.
- (5) In wirtschaftlichen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

E. Organe des Vereins

§10 Allgemeines:

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse.

§11 Der Vorstand:

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem/der Vorsitzenden

- dem/der Schriftführer/in

- dem/der Kassierer/in

und

b) der/die Dirigent/in

(2) Bei Beschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

§12 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten

Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§13 Befugnisse des Vorstandes:

(1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist unzulässig.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden in der Regel zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein zu vertreten.

§14 Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes:

- (1) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegen folgende Aufgaben:
- a) Der/die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und führt sämtliche Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Außerdem vertritt er/sie das Orchester in geschäftlichen Verhandlungen nach außen. Im Falle der Verhinderung des/der -Vorsitzenden und nach Absprache vertritt ihn/sie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in seinen/ihren geschäftlichen Aufgaben. In der Sitzungsleitung wird er/sie bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- b) Zu den ständigen Aufgaben aller Vorstandsmitglieder gehört die Betreuung der Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Orchester nach außen
- c) Der/die Kassierer/in verwaltet die Orchesterkasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/sie muß vor der Jahreshauptversammlung alle Buchungsunterlagen zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zur Kassenprüfung vorlegen und der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorlegen.
- d) Die Dirigentin/der Dirigent entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die anzuschaffenden Noten. Sie/Er setzt Proben an. Ihren/Seinen Anordnungen bei Proben und Aufführungen ist Folge zu leisten. In Abstimmung mit dem Vorstand stellt sie/er Programme für Konzerte und Aufführungen auf.
- e) Der/die Schriftführer/in fertigt über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an.

§15 Die Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/4 der Mitglieder (beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Mitglieder) dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher in Textform (schriftlich oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes nach § 7 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 6

Abs. 4, § 19 und § 20 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung und
- d) vorliegende Anträge.

(7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt – jährlich versetzt – jeweils einen Kassenprüfer für zwei Jahre, sodass stets ein erfahrener und ein neuer Kassenprüfer im Amt sind. Mit Inkrafttreten der Änderung wird daher ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt und einmalig ein weiterer Kassenprüfer für nur ein Jahr.

§16 Die Ausschüsse:

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§17 Haftungsbeschränkung:

Die zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verbindlichkeiten mit dem Vertragspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

F. Geschäftsordnung, Satzungsänderung und

Auflösung des Vereins

§18 Geschäftsordnung:

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die eine ausführliche Beschreibung der Satzung enthält und in der intern die Geschäftsvorgänge des Vereins sowie die Aufgabenverteilung und Kompetenzen des Vorstands geregelt werden.

(2) Diese Geschäftsordnung ist der Satzung nachgeordnet und kann vom satzungsgemäß zuständigen Vorstand ohne allgemeine Auflagen beschlossen und geändert werden.

(3) Die Geschäftsordnung darf die Satzung des Vereins nicht unterlaufen oder in Teilen außer Kraft setzen.

§19 Satzungsänderung:

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§20 Vereinsauflösung:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen vorrangig zur Förderung der Ziele der Akkordeonorchesterbewegung zu verwenden. Über die konkrete Organisation, dies es zweckentsprechend sowie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der zur Auflösung erforderlichen Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder im Rahmen des Auflösungsbeschlusses. Wird hierzu diese Mehrheit nicht erreicht, wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Brüggen zur Verwaltung übertragen. Sofern innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung der Verein nicht wieder auflebt, kann die Gemeinde Brüggen über das Vereinsvermögen zugunsten musizierender Vereine in der Gemeinde verfügen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

G. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2019 beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 13. Januar 2008 wird damit entsprechend geändert.

Brüggen, 03.02.2019

– Stefan Peters –

Sitzungsleiter

– Ute Dohmen –

Schriftführung